

Einwendung des NABU Münster an das Amt für Stadtentwicklung der Stadt Münster vom 06.03.2016

Betreff: 65. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes „Windenergie“

Anregung zur Ausweisung von Windkonzentrationsflächen im Stadtgebiet von Münster

Sehr geehrte Damen und Herren,

die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie sieht vor, im Stadtgebiet 12 Konzentrationszonen für Windkraft im Flächennutzungsplan (FNP) auszuweisen.

Wir verurteilen scharf, dass wegen der Änderungen des EEG und einer „schlechteren“ Förderung der Windkraft die FNP Änderung beschleunigt durchgeführt werden soll! Es darf nicht der finanzielle Aspekt den Klimaschutz-Gedanken überwiegen. Ein Standort, der ohne die Förderung nicht wirtschaftlich durch Windkraft genutzt werden kann, sollte auch nicht realisiert werden. Die mittlere Windgeschwindigkeit in Münster von ca. 6 m/s halten wir nicht ausreichend für eine Nutzung der Windkraft. Unabhängig von diesen generellen Problemen des Standorts Münster werden wir im Folgenden eine fachliche Diskussion der vorliegenden Unterlagen führen.

Insbesondere werden im Folgenden von der AG Fledertierschutz die fachkundigen Beiträge des Büros Enveco und des Fachgut-achters Dr. Olaf Denz kritisch diskutiert, da diese teilweise grob fahrlässige Fehler und Ungenauigkeiten aufweisen.

Die AG-Fledertierschutz setzt sich aus regional, national und international anerkannten Experten der Fledermaus-Forschung zusammen. Sie bringt mehr als 25 Jahre Erfahrung mit ein. Die Mitglieder beschäftigen sich ehrenamtlich und teils auch beruflich mit Windkraft und Fledermausschutz in Deutschland und Europa.

Für Ausweisung von Flächen wurde die im Verfahren vorgesehene Artenschutzprüfung der Stufe 1 (ASP I) durchgeführt. Dabei handelt es sich um eine reine **Vorprüfung** des Artenspektrums und von möglichen Wirkfaktoren. Die Betrachtung im Rahmen der ASP Stufe I erfolgte alleinig durch Auswertung der LANUV-FIS-Datenbank und anderer Datenquellen auf Ebene von Messtischblatt-Quadranten (ENVECO 2015). Die Fachgutachter kommen zu dem folgenden Ergebnis (STADT MÜNSTER 2016):

„Aufgrund des Ergebnisses der ASP I für Windpotenzialflächen (WPF) auf dem Gebiet der Stadt Münster, Westf. (ENVECO 2015), wonach mit einer durchweg hohen bis sehr hohen Prognosesicherheit weder bezüglich der Fledermaus- noch im Hinblick auf die Avifauna K.O.-Kriterien bestehen, die eine Nutzung für Windenergie ausschließen (d.h. es existieren generell große bis sehr große Realisierungschancen für die WPF), sowie infolge grundsätzlich bestehender geeigneter Kompensationsmaßnahmen zur Vermeidung artspezifischer Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, können die ausgewiesenen WPF auf dem Gebiet der Stadt Münster uneingeschränkt bei der Aufstellung bzw. Änderung des FNP der Stadt Münster Berücksichtigung finden, indem sie dort mit entsprechender Ausweisung übernommen werden. Eine ASP II ist zuvor nicht notwendig und auch nicht sinnvoll, da aktuell weder die genauen WEA-Standorte noch -Typen bekannt sind.“

Die AG-Fledertierschutz des NABU Münster kann diese Aussage nicht nachvollziehen. Wir sehen potenziell teils sehr große Konflikte, die der Fachgutachter ohne Datenerhebungen nicht darstellen kann! Insbesondere die Konzentrationszonen 1, 2, 4, 5, 9, 11 und 12 sehen wir auf Grund der Naturraumausstattung und teils wegen der Nähe zu Gewässerstrukturen (Dortmund-Ems-Kanal (DEK), Werse, Rieselfelder) als äußerst kritisch bezüglich der Fledermausfauna an. Zwar stehen die Anlagestandorte im Detail noch nicht fest, jedoch ergeben sich durch die teils sehr geringen Flächengrößen keine besonderen Spielräume die Standorte frei zu wählen, um diese Zonen auch als Windvorrangzonen ausweisen zu können. Der genaue Standort spielt bei hochmobilen Tierarten auch nicht diese besondere Rolle. Auch sind die genauen Anlagentypen nicht bekannt (ENVECO 2015), so dass als Schluss eine ASP II nicht notwendig erscheint.

Jedoch widerspricht dies den Fotomontagen, die bereit mit konkreten Anlagentypen gerechnet wurden (Nordex N117, 91 m Nabenhöhe). Es ist davon auszugehen, dass es keine besondere Abweichung von diesen Anlagentypen geben kann und wird. So läuft bereits seit 6. 2. 2016 eine öffentliche Ausschreibung der Stadtwerke Münster zur Vergabe zweier Lose zum Bau von Windenergieanlagen. Die Ausschreibung der Stadtwerke beinhaltet u.a. 6 - 8 Anlagen mit einer Gesamthöhe von **150 m** und Rotordurchmesser von **mindestens 100 m**. Es ist also davon auszugehen, dass weitere WEA mit geringem rotorfreien Bereich gebaut werden! Das zeigt klar, dass die Standorte bereits eingegrenzt sein müssen. Ebenso laufen weiterführende Untersuchungen des Büros Denz auf Flächen des FNP-Entwurfs seit 2015. Auch dies deutet auf bereits konkrete Planungen durch die Stadtwerke - eine Tochter der Stadt (!) - hin.

Spätestens im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens sollte daher auf einer **ASP II mit Datenerhebung nach Leitfaden** bestanden werden! Wir sehen für alle Flächen die im Leitfaden vorgesehene Alternative (Abschaltung und Gondelmonitoring) als **nicht sinnvoll an und sehen große fachliche Probleme**, wenn tatsächlich Nordex N117 oder baugleiche Anlagen realisiert werden. Wir werden unsere Anregungen im Folgenden genauer beschreiben. Als Verband stehen wir gerne beratend zur Verfügung, um bei der fachlichen Beurteilung zu unterstützen und bieten den Naturschutzbehörden der Stadt Münster sowie denen der Bezirksregierung hier unsere offene Zusammenarbeit an. Mitglieder der AG Fledertierschutz beraten bereits die Münsterlandkreise sowie das LANUV und das Ministerium.

Fledermaus-Fauna

Der Fachgutachter bezieht sich bei der Betrachtung der Fledermausfauna auf frei verfügbare Daten (ENVECO 2015), Seite 8:

„Die vorkommenden planungsrelevanten Fledermaus- und Vogelarten wurden im Wesentlichen dem im Internet frei zugänglichen Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ entnommen, ergänzt durch Angaben der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt Münster sowie des Nabu-Kreisverbands Münster.“

Jedoch werden dann die vom NABU angeforderten und gelieferten Fledermausdaten nicht in der Tabelle und den Betrachtungen zur Gefährdung von Fledermäusen mit aufgeführt (ENVECO 2015), Seite 9:

„Alle Angaben wurden – sofern sie sich auf Windenergie- sensible Arten beziehen und mit Ausnahme der nachträglichen Hinweise des Nabu-Kreisverbandes Münster zu den Verbreitungsangaben der Fledermäuse – in Tabelle 4 mit berücksichtigt.“

Dabei liegen vermutlich die umfangreichsten Daten zum Vorkommen von Fledermäusen bei den Fledertier-Experten des NABU vor, so dass es unverständlich ist, dass diese nicht in die Betrachtungen eingingen (ENVECO 2015), Seite 12 - Email von Herrn Dr. C. Trappmann:

„Danach ist für alle betroffenen WPF ein Vorkommen von Zwergfledermaus und Kleinem Abendsegler bekannt. Außerdem ist der Große Abendsegler in den WPF 9-21 sowie in allen Flächen im Süden von Münster nachgewiesen und die Rauhauffledermaus in den Flächen 14-16, 32, 34 und 37“

Die Tabelle 5 (ENVECO 2015) auf der Seite 20 listet demnach für alle WPF als Fledermausarten nur den Großen Abendsegler (NN) und die Breitflügelfledermaus (ES) auf. Hier fehlen jedoch Windenergie-sensible Arten wie Rauhauffledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Diese Arten sind regelmäßig und übers ganze Jahr (!) nachweisbar und müssen somit bei einer Betrachtung mit einbezogen werden.

Außerdem ist von einem lückenhaftem Vorkommen der Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) sowie der Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*) zwingend auszugehen. Erste Art wurde 2015 an mehreren Standorten in Münster bei eigenen Kartierungen nachgewiesen. Die Zweifarbfledermaus bezieht vermutlich in Münster sogar eine Wochenstube, darauf deutet der Fund eines Jungtiers im Sommer 2015 hin. Diese Art ist mit akustischen Methoden jedoch nur schwer nachweisbar da die Rufe stark mit anderen Arten der Gruppe Nyctaloid-rufender Arten überlappen. Der Autor der ASP I hatte selber bei einer Untersuchung 2013/14 (DENZ 2013; DENZ 2014) unbekannte Wochenstubenquartiere des Kleinabendseglers nachgewiesen, aber unverständlicherweise bei der Betrachtung der ASP I nicht weiter mit einbezogen.

Die Rauhauffledermaus wurde im Text als ziehende Art nur zeitlich begrenzt als gefährdet betrachtet. Aber auch hier liegen uns über den gesamten Jahresverlauf Daten vor, es gibt eine Standpopulation! Als eine der Gefährdungen der Art sieht das LANUV Windparks an. Es müssen diese Arten alle dringend mit aufgeführt werden. Das Konfliktpotential steigt mit zunehmender Artenzahl an den Standorten. Daher ist die Prognose geringer Konflikte nicht ohne tatsächliche Untersuchungen wie sie bei einer ASP II erfolgen, zu treffen. Die Lückenhaftigkeit der Daten zeigt sich auch in einer Aussage zum Fehlen von Wochenstuben und Sommerquartieren (ENVECO 2015), Seite 11:

„Angemerkt sei in diesem Zusammenhang ebenfalls, dass es keine Angaben zu Sommer- oder Winterquartieren von Fledermäusen im Betrachtungsraum gibt.“

Dies ist der Tatsache geschuldet, dass es bisher keine aktive Suche nach Quartiere gab. Dieser Absatz ist eine irreführende Information, die als Vermutung in einem Fachgutachten nicht erscheinen sollte. Der Gutachter sollte eigentlich wissen, dass Quartiere von Fledermäusen nur bei aktiver Suche im Rahmen der Eingriffsplanung oder durch Zufall bei Abrissarbeiten gefunden werden. Eine aktive Suche findet in der Regel jedoch nicht ohne Anlass statt. In Münster sind jedoch zahlreiche Wochenstuben von aller vorkommenden Arten zu vermuten, da insbesondere während der Wochenstubenzeit beim Nabu Jungtiere abgegeben werden, die sich in Häuser verirrt oder von Katzen gefangen wurden. So gibt es zahlreiche Wochenstuben der Zwergfledermaus, der Breitflügelfledermaus, des Kleinabendseglers und vermutlich eine der Zweifarbfledermaus.

Auch Aussagen zu den potenziellen Abschaltzeiten sind eine reine Vermutung, basieren sie auf einer unzureichenden Artenliste und einer reinen Literaturrecherche (ENVECO 2015), Seite 21:

„Insgesamt wird das Konfliktpotenzial für die Fledermausfauna im Betrachtungsraum als relativ gering eingestuft. Infolge dessen sollte eine Realisierung der WPF gut möglich sein, auch wenn u.U. teilweise – und wenn überhaupt, dann vermutlich nur geringfügige – Betriebseinschränkungen durch Abschaltzeiten der WEA in Kauf genommen werden müssen.“

Es geht nicht hervor, wie die Gutachter basierend auf Literaturangaben, deren Genauigkeit sie selber anzweifeln, solche Aussagen für alle WPF treffen können (ENVECO 2015), Seite 21:

„In diesem Zusammenhang sei aber auch darauf hingewiesen, dass man – wie bereits weiter oben angemerkt – aufgrund der insgesamt recht großen Kenntnisdefizite hinsichtlich der regionalen Verbreitung von Fledermäusen vor „Überraschungen“ nicht sicher sein kann, wie erst jüngst am Beispiel des Nachweises von bislang nicht bekannten Wochenstubenquartieren des Kleinen Abendseglers im Raum Münster-Wilbrenning deutlich wird; mit Auswirkungen auf die Realisierung geplanter WEA-Standorte (DENZ 2013, 2014).“

Der NABU Münster ist seit über 25 Jahren aktiv mit der Erforschung der Fledermausfauna beschäftigt und es liegen sehr wohl solide Daten zum Vorkommen von Fledermäusen vor, die auch zum Teil veröffentlicht sind. Die Kenntnisdefizite, die der Gutachter erwähnt, liegen wohl nur bei ihm vor. Die AG Fledertierschutz des NABU Münster hat darüber hinaus in den Jahren 2014 und 2015 an insgesamt 28 Standorten Daten mit modernster Technik akustisch erhoben. Es kamen dazu batcorder 2.0, 3.0 und 3.1 zum Einsatz (Threshold -30 dB, Posttrigger 600ms), die in 324 Nächten insgesamt über 82000 Aufnahmen gesammelt haben. Wir konnten alle windsensiblen Arten in teils sehr hoher Dichte nachweisen!

Besonders hervorzuheben ist der Hinweis auf ein großes Männchenquartier oder eine Wochenstube der Rauhaufledermaus in den Rieselfeldern! Da diese Art in NRW keine besetzten Wochenstuben mehr aufweist, bedeutet dies sogar ein besonders hohes Konfliktpotenzial. Auch ist diese Art hochmobil, und jagt im Umkreis von bis zu maximal 12 km (im Schnitt 6 - 7 km) um ihr Quartier. Unsere Ergebnisse zeigen klar, dass die ASP I nicht ausreichend klären kann, ob es an den Standorten Konflikte gibt und solche Aussagen müssen vom Gutachter dann auch unterlassen werden. Es bleibt ansonsten ein „Geheimnis“ des Gutachters, wie er zur Abschätzung eines geringen Konfliktpotentials kommt. Inwieweit der Gutachter hierzu fachlich qualifizierte Aussagen treffen kann, muss nach der Bürgeranhörung am 2. 6. 2015 bei den Stadtwerken Münster in Frage gestellt werden (STADT MÜNSTER 2015), Seite 7:

„Ein Bürger erkundigte sich, ob es für die gerade durch die Stadtwerke Münster im Stadtgebiet errichteten WEA Abschaltalgorithmen gäbe.

Herr Dr. Denz antwortete, dass dies nicht der Fall sei und es auch keine Hinweise auf ein solches Erfordernis gäbe.“

Diese Frage wurde von einem Vertreter der AG Federtierschutz gestellt. Die Antwort von Herrn Denz ist insofern richtig, dass es keine Abschaltungen gibt. Jedoch wurde auch keinerlei Hinweise gesammelt, ob dies notwendig ist. Insofern muss man diese Aussage als Lüge bezeichnen. Denn nur wenn es eine Schlagopfersuche oder eine andere Form der Überwachung gibt, können Hinweise gesammelt werden. Insofern ist die Aussage auch interessant, als dass Herr Denz im Gutachten zur bestehenden Anlage in Amelsbüren selber zu dem Schluss kommt (ENVECO 2013), Seite 15:

„Für den geplanten WEA-Standort ergibt sich insbesondere in Bezug auf die ganzjährige Nutzung des nahegelegenen Grabens als Jagdrevier für die Zwergfledermaus ein Konfliktpotenzial, so dass - sollte nicht die Möglichkeit bestehen, den geplanten Anlagenstandort mindestens 50 m vom Graben abzurücken - der Betrieb der Anlage diesem Umstand anzupassen ist. Es wird dann ein zweijähriges Gondelmonitoring vorgeschlagen mit vorsorglicher, nächtlicher Abschaltung der Anlage im ersten Jahr in der Zeit von Anfang März bis Ende Oktober bei trockenen, warmen und windarmen Bedingungen sowie mit einer Überprüfung und möglichen weiteren Anpassung der Betriebszeiten im zweiten Jahr. Dadurch kann ein langfristig geeigneter Betriebsalgorithmus entwickelt werden, der sowohl den wirtschaftlichen Interessen des Betreibers gerecht wird (Reduzierung möglicher Abschaltzeiten) als auch den artenschutzrechtlichen Belangen (Tötungsverbot). Unter diesen Voraussetzungen kommt es somit nicht zu einer Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, so dass dem geplanten Vorhaben bezogen auf die Fledermausfauna des Untersuchungsgebietes keine weiteren Einwände entgegenstehen.“

Dieser Vorschlag wurde mit unbekannter Begründung nicht in die Genehmigung durch die Bezirksregierung mit aufgenommen, jedoch zeigt dies, dass bereits in DENZ (2013, 2014) und in ENVECO (2013) eben Konflikte erkannt wurden. Dies müsste eigentlich auf die behandelten WPF übertragen werden.

Bei einer Prognose von 6 m/s Wind im Mittel für Münster (u.a. Stadtwerke Münster) ist eine Realisierung von Anlagen auf den WPF nach Artenschutz-Leitfaden (MKULNV 2013) mit einer Abschaltung bei 6 m/s nicht mehr unbedingt wirtschaftlich, wenn auch andere Abschaltungen (Eiswurf, ...) hinzukommen. Sollten die geplanten Anlagentypen den bereits realisierten Nordex N117 entsprechen, dann können die generellen Abschaltzeiten/-algorithmen nicht angewendet werden (siehe auch Abschnitt **Abschaltalgorithmik nach Leitfaden**). Durch den geringen rotorfreien Raum ist das Schlagrisiko für Fledermäuse signifikant erhöht (siehe auch TU BERLIN et al 2015 - Kapitel Anlagentypen)! Das bedeutet für eine Genehmigung müssen deutlich höhere Anforderungen an das Fachgutachten „Fledermäuse“ gestellt werden.

Realisierungsmöglichkeiten und Konflikte

Zur Realisierung der tatsächlichen Standorte wird empfohlen im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine ASP Stufe 2 durchzuführen. Auf eine ASP II im Rahmen des FNP-Verfahrens kann nach Meinung des Gutachters auf Grund des Fehlens von KO-Kriterien verzichtet werden. Dieses Vorgehen wird in NRW immer wieder so angewendet, wenn auch Anlagentypen und genaue Standorte noch nicht bekannt sind. Die bloße Ausweisung eines FNP ist für sich genommen noch keine Tathandlung im Sinne des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Jedoch wird durch den FNP ein Baurecht

erteilt. So ist es ebenso möglich, eine ASP II auch im Rahmen des FNP-Verfahrens durchzuführen, wie es zum Beispiel im März 2015 in Hagen empfohlen wurde¹.

Wir gehen wie oben erwähnt davon aus, dass es an allen Standorten Aktivität der Windenergie-sensiblen Arten zu verzeichnen ist. Unsere Erfahrungen bei Erfassungen im Stadtgebiet von Münster unterstützen dies. Manche der Flächen werden dabei, bedingt durch ihre Lage und die lokale Strukturierung oder Gewässernähe, stark erhöhte Aktivität aufweisen. Diese Flächen sehen wir als kritisch für eine Realisierung an. Dort erwarten wir hohe betriebsbedingte Auswirkungen auf die Fledermausfauna.

Während der Wanderungszeit im Frühjahr und Herbst wird es entlang des DEK erhöhte Aktivität geben. Wir gehen davon aus, dass die Wanderung dabei nicht in einem engen Korridor entlang des DEK stattfindet. Vielmehr ist es fachlich anerkannt, dass Fledermäuse breitbandig entlang solcher Leitstrukturen wandern. Damit ist auf allen Flächen zwingend mit wandernden Tieren der Arten Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler und Rauhauffledermaus zu rechnen. Zusätzlich erwarten wir darüber hinaus die Teichfledermaus, die vom Gutachter nicht weiter beachtet wurde. Diese wandert entsprechend eigener Erhebungen in großer Dichte entlang des DEK. Die Teichfledermaus ist ein seltenes Schlagopfer, wurde aber in Niedersachsen und Schleswig-Holstein schon nachgewiesen². Die Ergebnisse sind übertragbar auf NRW.

Von manchen Flächen liegen uns weiterführende Einblicke vor, die wir durch unsere ehrenamtliche Tätigkeit erhalten haben. Einige dieser Flächen beschreiben wir exemplarisch im Folgenden:

- **Fläche 2 Häger:** Diese Flächen liegen zwar zum großen Teil in der freien Feldflur, aber es existieren dort Nachweise der Breitflügelfledermaus, in Häger gibt es eine Wochenstube der Zwergfledermaus, und die Nähe zum NSG Vorbergshügel mit Vorkommen von Großem Abendsegler, Kleinabendsegler und der Bechsteinfledermaus lassen die Gebiete als nicht geeignet erscheinen.
- **Fläche 4 Coerheide/Kanal:** Diese Fläche liegt sehr nah an den Rieselfeldern. Hier gibt es bereits sehr starke Bedenken wegen des Zugvogelaufkommens. Zudem jagen hier Breitflügelfledermäuse, Rauhauffledermäuse, Zwergfledermäuse, Großer Abendsegler und Kleinabendsegler. Die Fläche hat einen Abstand von teilweise gerade 90 m zum Kanal und damit zu den randlich gelegenen Flächen des NSG Rieselfelder Münster. Wir halten die Fläche als absolut ungeeignet für Windkraftstandorte. Wir erwarten sehr starke Konflikte, die eine sinnvolle und wirtschaftliche Realisierung nicht ermöglichen werden. Die Tatsache, dass die Flächen b und c, eben wegen der hohen Konflikte zum Artenschutz aus dem Entwurf genommen werden, unterstützt unsere Meinung. Ebenso muss mit der Teilfläche a verfahren werden, denn es spricht nichts für ein geringes Konfliktpotenzial! Die Entfernung zu den Rieselfeldern beträgt gerade einmal 300 m - das ist für die hochmobilen Fledermausarten keine Entfernung.

Fläche 5 Haskenau: Diese Fläche ist umrahmt von Waldgebieten mit älterem Baumbestand mit potentiellen Quartierbäumen. Es ist davon auszugehen, dass dort Arten der

¹

https://www.hagen.de/web/media/files/fb/fb_61/fnp/UB_TeilFNP_Wind_HA_Vorentw_mar15.pdf

² Schlagopferliste „Dürr“ <http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.312579.de>

Gattung *Nyctalus* Quartiere beziehen und auch jagen. Außerdem liegt der Standort nahe zum DEK und zu den Rieselfeldern, beides bevorzugte Jagdgebiete von Arten der Gattung *Nyctalus*, Breitflügelfledermaus, Flughautfledermaus, Wasserfledermaus und Teichfledermaus. In der Nähe der Haskenau, auf dem Waldfriedhof Lauheide, gibt es ein großes Überwinterungsvorkommen des Großen Abendseglers. Die Windpotentialfläche Haskenau ist diesem Überwinterungsvorkommen zu nahe gelegen. Es besteht die Gefahr, dass gerade im Frühjahr, wenn die Großen Abendsegler bei schönem Wetter auch am Tage jagen, die Tiere in die Rotoren kommen und erschlagen werden.

Die Abschaltzeiten, die möglicherweise vorgesehen sein werden, müssen zudem bis Mitte Dezember verlängert werden und auch schon ab Ende Januar wieder beginnen. Große Abendsegler sind sehr lange im Jahr und auch schon früh wieder aktiv. Im Frühjahr sollten die Anlagen von Anfang März bis Ende April auch tagsüber bei Schwachwindperioden abgeschaltet werden, da die Großen Abendsegler wie erwähnt auch tagsüber nach Insekten jagen.

Die Haskenau ist ein sehr sensibler Bereich zwischen der Ems und der Werse, die beide parallel zum DEK verlaufen. Die Windparkfläche grenzt an die Werse und den Wald der Wallanlage sowie einen weiteren ausgedehnten Wald im Osten. Die Wallanlage selber ist eine der wenigen Erhebungen in Münster mit altem Buchenbestand. Die Werse fließt dort quasi in einem Tal. Ganz in der Nähe ist ein Truppenübungsplatz mit erhöhter Insekten-dichte, da dort keine landwirtschaftliche Nutzung stattfindet. Die Haskenau ist sicherlich eine der reich strukturiertesten Bereiche von Münster und daher besonders kritisch in Bezug auf den Bau von WEA. Unsere langjährigen Untersuchungen haben diesen Bereich als besonders wertvolles Gebiet auch für Fledermäuse bestätigt mit einem großen Artenreichtum.

Fläche 9 Amelsbüren: Diese Konzentrationszone liegt zwischen dem DEK und der Hohen Ward. Die Hohe Ward als Waldgebiet mit teils sehr altem Baumbestand wird von uns seit über 20 Jahren untersucht. Zum Beispiel betreuen wir hier einige Kastengebiete. In diesen Kästen finden sich Überwinterungsquartiere des Großen Abendseglers. In der Fläche 9 sind unter anderem die Wasserfledermaus zu erwarten, die Fransenfledermaus (sie hat hier eine Wochenstube!), die Teichfledermaus, die Breitflügelfledermaus, der Große Abendsegler, der Kleinabendsegler und die Flughautfledermaus. Diese Arten werden auch den DEK als Jagdgebiet nutzen und müssen daher die Fläche 9 überqueren um vom Quartier zum Jagdgebiet zu gelangen. Wir halten die Fläche 9 auf Grund der direkten Nähe zu einem großen Waldgebiet und zu einem großen Jagdgebiet als ungeeignet für die Realisierung von Windenergieanlagen. Trotz dieses offensichtlichen Konfliktpotenzials erkennt der Gutachter in seiner Beurteilung keinerlei Bedenken wegen der Nähe zum DEK und Wald. Und das, obwohl im Fachgutachten (ENVECO 2015) die potenziellen Konflikte mit ziehenden Arten entlang des DEK in beschrieben werden. Wir können diese fahrlässige Auslassung nicht verstehen und sehen einen dringenden Nachbesserungsbedarf oder besser die Streichung dieser Fläche als WPF.

Fläche 11 Sudhoff: Diese Flächen liegt nahe am Waldgebiet Davert mit dem Vorkommen von vielen Fledermausarten, z. B. Wochenstuben der Fransenfledermaus und dem Braunen Langohr, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler (vermutlich mit Wochenstuben), Bartfledermausarten, Großes Mausohr.

Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es handelt sich um Beispiele für Flächen, die unserer Meinung nach offensichtlich falsch eingeschätzt wurden und ein erhöhtes

Konfliktpotenzial aufweisen. Für andere Flächen liegen uns teilweise weniger vertiefte Informationen vor, so dass wir keine genauere Analyse vornehmen konnten. Dies bedeutet jedoch nicht, dass deswegen nicht mit Konflikte zu rechnen ist! Unsere in 2015 erhobenen Daten weisen vielmehr darauf hin, dass mit den „Überraschungen“ (ENVECO 2015) sehr häufig zu rechnen ist.

Abschaltalgorithmik nach Leitfaden

Die folgenden Aspekte sind nicht zwingend Thema des FNP, sollten aber unserer Meinung nach so frühzeitig wie möglich bearbeitet werden. Nur so kann später die Planung der tatsächlichen Standorte sinnvoll im Sinne des Artenschutzes, aber auch im Sinne der Betreiber, durchgeführt werden. Wir gehen daher bereits so frühzeitig darauf ein. Das MKULNV hat 2013 einen Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MKULNV 2013) herausgegeben. Es ist dabei anzumerken, dass diese Leitfäden keineswegs bindenden Charakter haben (TU BERLIN et al 2015):

„Dogmatisch handelt es sich grundsätzlich um Verwaltungsvorschriften, da in ihnen in abstrakt-genereller Form das Verhalten nachgeordneter Behörden gesteuert werden soll. Sie stellen keine Gesetze dar, da eine formell-gesetzliche Grundlage für ihre Schaffung fehlt und sie keine Außenwirkung entfalten. Ferner handelt es sich nicht um anerkannte normkonkretisierende Verwaltungsvorschriften, sondern lediglich um norminterpretierende Verwaltungsvorschriften, welche insbesondere für Gerichte nicht bindend sind. Anderes gilt für nachgeordnete Behörden, welche dienstrechtlich zur Beachtung von Erlassen verpflichtet sind. Für die Kommunen als Träger der Planungshoheit sind solche Verwaltungsvorschriften wiederum insoweit nicht verbindlich, als sie über die Vorgaben des BauGB oder sonstiger formell-gesetzlicher Anforderungen an die Bauleitplanung hinausgehen. eine selbstständige Einschränkung der verfassungsrechtlichen Planungshoheit können Erlasse nicht bewirken.“

Abweichungen vom Leitfaden sind in NRW üblich, zum Beispiel wenn es um die Zwergfeldermaus geht. Diese wird vom Leitfaden explizit nicht zu den Schlagopfern gezählt, wenn nicht eine entsprechend kopfstärke Wochenstube in der Nähe ist. Dennoch wird sie bei Genehmigungen dann nach dem BNatSchG §44 dennoch berücksichtigt. Somit ist der Leitfaden tatsächlich nur als Leitfaden zu sehen, er kann weder Rechtssicherheit geben, noch aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse oder besondere Regelungen für neue WEA-Typen beinhalten.

Der Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MKULNV 2013) sieht alternativ zur vertieften Artenschutzprüfung (ASP II) den Einsatz eines vorsorglichen Abschaltalgorithmus und ein Gondelmonitoring vor. Reine Abschaltalgorithmen im Rahmen eines erst nach Aufstellung der Anlagen durchzuführenden Gondelmonitorings sind an den WPF Standorten aus unserer Sicht nicht ausreichend und können zudem zu wirtschaftlichen Einschränkungen führen, die durch vertiefte Untersuchungen bereits im Vorfeld benannt werden können und ggf. durch eine verbesserte Standortdetailplanung vermieden werden können! Die Funktion des Leitfadens wurde bereits im vorhergehenden Absatz erläutert. Er darf nicht als Gesetz, sondern eben nur als Richtlinie gesehen werden.

Insbesondere die als Referenz für die WPF genannte WEA-Konfiguration ist nicht konform mit der fachlichen Grundlage des Leitfadens. Dieser bezieht sich auf ein nationales Forschungs-Projekt (RENEBAT, BRINKMANN et al. 2011). In diesem Projekt wurden Schlagopfer mit akustischer Aktivität an den Gondeln korreliert und so ein Werkzeug für die Berechnung

von Abschaltungen entwickelt (ProBat). ProBat wird in NRW für die Bewertung mit der Einstellung 0 Schlagopfer (respektive 0,1 aus methodischen Gründen) empfohlen. Die in diesem Projekt untersuchten WEA weisen jedoch eine deutlich abweichende Konfiguration von den avisierten Nordex N117 Anlagen auf. Durch die niedrige Nabenhöhe von 91 m und dem großen Rotor-Durchmesser von 117 m reichen diese bis auf 32 m über den Boden! Im Gegensatz hierzu waren die unteren Rotorspitzen bei dem zu Grunde liegenden BMU Projekt bei ≥ 50 m. Eine Anfrage beim RENEBAAT-Projekt ergab die Auskunft, dass mittels ProBat solche Anlagen nicht konform sind (DR. BEHR, Universität Erlangen-Nürnberg, RENEBAAT-Projekt, Telefonat im November 2015). Insofern ist das Vorgehen nach Leitfaden und die alleinige Anwendung eines Gondelmonitorings fachlich nicht tragbar! Bodennah ist die Aktivität von Fledermäusen deutlich höher, sie nimmt mit zunehmender Höhe ab. Aktuelle Forschungsprojekte verzeichnen teils deutliche Abnahmen bei ≥ 50 m im Vergleich zu niedrigeren Höhen über Boden. Die Rufe von tiefer fliegenden Tieren können in der Regel nur selten an der Gondel noch aufgezeichnet werden. Der Fledermausschlag - insbesondere von ansonsten weniger stark gefährdeten Arten - wird deutlich höher ausfallen (RUNKEL 2015, RUNKEL & GERDING in prep).

Daher fordern wir entschieden eine ausführliche ASP II, um die Konflikte im Vorfeld zu klären! Im Idealfall wird diese auf ausgewählten Flächen bereits von der Stadt übernommen, um die Wirtschaftlichkeit der Anlagen durch erhöhte Fledermausaktivität nicht zu gefährden. Sollte auf die ASP II während des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens zu Gunsten eines Abschaltalgorithmus verzichtet werden, sollte als Nebenbestimmung in die Genehmigung eine Totfundsuche nach BMU-Vorgaben sowie/oder die Anbringung eines zweiten Mikrofons unterhalb der Rotorunterkante aufgenommen werden. In Niedersachsen zum Beispiel hält dieses Vorgehen bereits seit 2015 im Genehmigungsprozess Einzug. Wie die Konfliktbeschreibung der Fläche Kreuzbach (STADT MÜNSTER 2016, S. 104) zeigt, wird das Gondelmonitoring als ausreichend angesehen - der Standort- und Anlagentyp scheint dort bekannt zu sein. In Abhängigkeit des Anlagentyps (z. B. bei der Nordex N 117) sehen wir dies jedoch als **nicht** zwingend ausreichend an! Wir gehen davon aus, dass die Fachgutachter hier nicht auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft sind und daher leichtfertig diese Aussage treffen! Es wird daher die Gerichtsfestigkeit der Genehmigungen nach derzeitiger Rechtsprechung und Faktenstand angezweifelt werden müssen! Für eine ASP II mit Datenerhebung spricht auch, dass der Leitfaden fachliche Mängel aufweist. Solange diese nicht behoben sind, besteht eine rechtliche Unsicherheit. Das LANUV wurde durch uns bereits 2013 direkt nach der Veröffentlichung auf diese Fehler hingewiesen, eine Korrekturphase wurde jetzt 2016 begonnen. Bis diese beendet ist, wird noch wenigstens ein Jahr vergehen. Wir gehen jedoch stark davon aus, dass das beschriebene Problem aufgenommen werden muss, um Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Standortplanung

Wir fordern zudem, dass bereits bei der Standortplanung die Prüfung der infrastrukturellen Anbindung der Anlagen berücksichtigt wird. Sowohl die Aufstellung der Anlagen, durch die Anlieferung großer Anlagenteile, als auch die Anbindung an das Stromnetz bedingen oftmals den Eingriff in essenzielle Strukturen für Fledermäuse. Hierzu zählt die Beseitigung von Hecken, Einzelbäumen und Gehölzen.

Es wird angeregt, dass bei dem zu erwartenden hohen Kompensationsaufkommen aufgrund landschaftsästhetischer Eingriffe, die sich auf mehrere Hektar Ausgleich belaufen, gezielt Strukturen aufgebaut oder optimiert werden, die für Fledermäuse nutzbar sind. Neben der Anlage von Baumhecken, die bspw. Gehölze oder Siedlungsstrukturen verbinden, der Rena-

turierung und Schaffung von breiten Fließgewässerlebensräumen, sollte auch ein dauerhafter Nutzungsverzicht von hiebreifen Wäldern in die Kompensationskonzepte einfließen und als landschaftsästhetisch wirksam akzeptiert werden. Da die Kompensationsverpflichtungen oftmals geeignet sind, großräumige Landschaften dauerhaft zu verändern und möglichst aufzuwerten, regen wir an, die Planungen hierzu frühzeitig in die Öffentlichkeit zu geben, um auch hier sinnvolle Anregungen aufnehmen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Literatur

BRINKMANN, R., O. BEHR, I. NIERMANN & M. REICH (2011): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen

DENZ, O. (2013): Fledermauskundliche Untersuchungen zu acht geplanten Windenergieanlagen im Raum Münster-Wilbrenning / Ventruper Heide. Unveröff. Gutachten im Auftrag der Stadtwerke Münster GmbH. 29 S. Münster.

DENZ, O. (2014): Raumnutzungsanalyse zum Kleinabendsegler in Münster-Wilbrenning / Ventruper Heide: Nachuntersuchungen 2014 zum Konfliktpotenzial für acht geplante Windenergieanlagen. Unveröff. Gutachten im Auftrag der Stadtwerke Münster GmbH. 14 S. Münster.

ENVECO (2013): Fledermauskundliche Untersuchungen zu einer geplanten Windenergieanlage nördlich Amelsbüren (Umspannwerk Thierstraße), Stadt Münster

ENVECO (2015): Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) für Windpotenzialflächen auf dem Gebiet der Stadt Münster, Westf.

MKULNV (2013): Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen

RUNKEL (2015): Posterbeitrag Fachtagung Fledermäuse in der Eingriffsplanung: Schwachwind-Standorte sind für Fledermäuse gefährlich - <http://volkerrunkel.de/Poster-Echolot-Tagung-2015.pdf>

RUNKEL & GERDING (in prep): Akustische Erfassung, Bestimmung und Bewertung von Fledermausaktivität

STADT MÜNSTER (2015): Niederschrift über eine Bürgeranhörung nach § 3 (1) BauGB

STADT MÜNSTER (2016): Begründung zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB

TU BERLIN; FA WIND & WWU MÜNSTER (2015): Vermeidungsmaßnahmen bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen – Bundesweiter Katalog von Maßnahmen zur Verhinderung des Eintritts von Artenschutz-rechtlichen Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG.